

# **Satzung des Vereins der Schulfreunde e.V.**

in der Fassung nach der Genehmigung durch die Generalversammlung  
am 16. Januar 2003 und geändert in der Mitgliederversammlung am 21.11.2013

## **Präambel**

Der Verein der Schulfreunde ist im Jahre 1861 in Mettingen als Träger einer privaten katholischen weiterführenden Schule gegründet worden, die seit dem Jahre 1965 die Bezeichnung "Kardinal-von-Galen-Schule" in Mettingen führt.

Die seit längerem entwickelte Öffnung gegenüber dem ökumenischen Gedanken führte im Jahre 2002 zu einer Weiterführung der Schulen in Wertvorstellungen, die dem Evangelium Jesu Christi verpflichtet sind. Unter verstärkter Beteiligung der Bürgerschaften der Gemeinden Lotte, Mettingen und Westerkappeln soll der langfristige Bestand der Schulen gesichert werden.

## **§ 1 Sitz und Zwecksetzung**

(1) Der Verein der Schulfreunde e.V. hat seinen Sitz in Mettingen.

(2) Gegenstand und Zweck des Vereins sind die Trägerschaft und Förderung der Kardinal-von-Galen Schulen in Mettingen bestehend aus der privaten christlichen Realschule und dem privaten christlichen Gymnasium nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Zwecksetzung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(3) Die in Abs. 2 genannten Schulen unterliegen in ihrer Zwecksetzung und Gestaltung folgender Ausrichtung:

a) bei den Schulen handelt es sich um von katholischen und evangelischen Christen in ökumenischer Offenheit gestaltete Schulen.

b) Die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen geht aus von einem Verständnis des Menschen und der Welt, das von Wort und Zeugnis der Hl. Schrift und dem Glaubensbekenntnis der beiden Kirchen geprägt ist. Die Werte Freiheit, Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität bilden Schwerpunkte schulischer Arbeit. Diese zielt auch auf eine demokratische Erziehung zur Mitverantwortung und Mitbestimmung.

c) Bei der Auswahl der Lehrerschaft sind vorstehende Grundsätze zu beachten.

d) Bei der Neuaufnahme eines Schülers muss in rechtsverbindlicher Form eine vom Vorstand genehmigte Schulordnung anerkannt werden, in der die Anerkennung der Ausrichtung der Schulen besonders zum Ausdruck kommt.

## **§ 2 Gewinnverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennen und fördern.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden sind in besonderer Weise zur Mitgliedschaft und Mitarbeit eingeladen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag für die Durchführung der Aufgaben des Vereins zu leisten. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise des Beitrags regelt.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres. Die Kündigung der Mitgliedschaft per E-Mail ist nicht möglich.

(2) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die vom Verein gesetzten Ziele verstößt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes, ein Vereinsmitglied auszuschließen, kann dieses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.

(3) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und die Rückstände nach einer Mahnung innerhalb von 6 Wochen nicht ausgeglichen sind.

## **§ 5 Förderer**

Diejenigen Förderer des Vereins, die einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag an den Verein leisten, ohne dem Verein beizutreten, dürfen an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen, jedoch haben die Förderer nur eine beratende, nicht eine beschließende Stimme.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Beisitzer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

(3) Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen einvernehmlich durch Vorstandsbeschluss, welche Funktion (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenführer, Beisitzer) von ihnen wahrgenommen wird. Der Beschluss kann während der fünfjährigen Amtsdauer von Kalenderjahr zu Kalenderjahr geändert werden. Über den Vorstandsbeschluss ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes anstelle des Ausgeschiedenen für den Rest der Amtsdauer desselben vorzunehmen ist.

Das bisherige Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Tritt der gesamte Vorstand zurück, beginnt eine neue Amtsperiode.

## **§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten (§ 26 BGB). Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind nach außen hin vertretungsberechtigt.
- (3) Den Vertretungsberechtigten stehen alle in den Paragraphen 26ff des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführten Befugnisse zu.
- (4) Im Einzelnen hat er folgende Angelegenheiten zu regeln:
  - a) Er besorgt die Gewinnung der Lehrkräfte und schließt mit ihnen und den anderen Mitarbeitern Arbeitsverträge ab.
  - b) Er schließt mit den Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schülern Schulverträge ab.
  - c) Er verwaltet das Vereins- und Schulvermögen und führt die laufenden Geschäfte.
  - d) Innerhalb eines jeden Jahres hat der Vorstand in einer Mitgliederversammlung über die Geschäftsführung des Kassenführers und über den Stand des Vereinsvermögens zu berichten und auf Verlangen jedem Mitglied Einsicht in die Kassenverwaltung zu gestatten.

## **§ 8 Arbeitsweise des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beräumt die Vorstandssitzung ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn ein anderes Vorstandsmitglied dies beantragt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Der Kassenführer führt und verwahrt die Vereinskasse, nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und führt die Mitgliederliste. Er hat jährlich am Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand in einer eigens dazu berufenen Sitzung Rechnung über seine Tätigkeit zu legen.
- (3) In Fragen religiöser Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Gestaltung religiösen Lebens sucht der Vorstand die Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, ihn beratende Arbeitskreise einzurichten, in denen auch Nichtmitglieder mitwirken können.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (§ 36 BGB) sowie auf Antrag eines zehnten Teils der Mitglieder nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 BGB. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand hat die Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich und unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände einzuladen. Ist über Satzungsänderungen zu entscheiden, beträgt die Ladungsfrist 4 Wochen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung; bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (3) Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Es ist spätestens der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, Beschlussfassung über Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken
- d) Beschlussfassung über Neuaufnahme von Darlehen mit Ausnahme von Krediten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr zur Erhaltung der Liquidität, soweit sie 10 % der Zuschüsse des Landes NRW pro Haushaltsjahr nicht überschreiten
- e) Beschlussfassung über Neubau und Erweiterung der Schulgebäude sowie über umfangreiche Reparaturen nach Darstellung der Gesamtfinanzierung und des Kapitaldienstes
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzungen und Auflösung des Vereins (§ 33 Absatz 1, 41 BGB)
- g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 3 Absatz 4) und Förderungsbeitrages (§ 5) h) Mitwirkung bei Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 4 Absatz 3)

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können außer vom Vorstand auch von Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind dann dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten und von mindestens zehn Mitgliedern zu unterzeichnen. Über den rechtzeitig (siehe § 9) eingebrachten Antrag ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Satzungsänderung wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.
- (2) Eine Änderung der Satzung, welche die Zwecksetzungen nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung in ihrem Wesensbestand berührt, ist unzulässig.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der christlichen Bildung und Erziehung

Mettingen, den 22.11.2013

Vorstand  
des Vereins der Schulfreunde e. V.